

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 268.

Freitag, 17. November 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelne Nummern für die Kammer des Ausgabestats bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raupenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Unter dem Viehbestande des Guts Nr. 28 zu Cessitz ist die Maul- und Klauen-
seuche ausgebrochen.
Mit Rücksicht auf die vorliegende größere Seuchengefahr wird deshalb hiermit der Ort
Cessitz, einschließlich dessen Feldmark, gegen das Durchtreiben von Wiederläufern und Schweinen

abgesperrt und bestimmt, daß die Ausführung von Thieren dieser Art aus dem gesperrten
Orte nur mit Erlaubniß der unterzeichneten Polizeibehörde erfolgen darf.
Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 16. November 1899.
E. 3040. J. A. Schmidt. Rte.

Wichtige Neuerung im Invaliden- versicherungsgesetz.

* Es wird noch in vielen Kreisen unbekannt sein, daß das
am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Invaliden-
versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 betreffs der nach-
träglichen Verwendung von Beitragsmarken zur Invalidenver-
sicherung, der Zahlung von Invaliden- und Altersrenten auf
zurückliegende Zeiten sowie betreffs des Verlustes der Anwarts-
chaft aus der Versicherung Bestimmungen enthält, die eine
ganz erhebliche Abänderung des nach dem Invaliditäts-
und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 geltenden
Rechts bedeuten.

Zur Vermeidung von Nachtheilen für die der Invalidenver-
sicherung unterliegenden Personen wird auf diese Bestimmungen
im Folgenden hingewiesen:

I. Nach dem bisherigen Rechte war es nachgelassen, für
zurückliegende Zeiten, in denen versicherungspflichtige Beschäftigte
thätig gewesen hatte, ohne jede Beschränkung Beitragsmarken nach-
träglich zu verwenden, sobald es auch bei Säumnigkeit in
der Beitragsabführung öfter noch möglich war, die gesetzliche
Wartzeit durch Nachzahlung von Beiträgen zu erfüllen und in
den Genuss einer Alters- oder Invalidenrente zu gelangen.

Nach § 146 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes hin-
gegen ist vom 1. Januar 1900 ab die Nachverwendung von
Marken in der Regel nur auf die Zeit von zwei
Jahren, rückwärts gerechnet, zulässig und wirksam.

Alle diejenigen, für welche trotz des Vorliegens versicherungs-
pflichtiger Beschäftigung bisher Beiträge überhaupt nicht oder in
unzureichender Weise entrichtet sind, werden daher vor großem
Nachtheil geschützt, wenn die unterbliebene Zahlung der bisher
fällig gewordenen Beiträge spätestens bis zum 31. Dezem-
ber 1899 nachgeholt wird. Und zwar ist nur die thätig-
sächlich erfolgte Zahlung bei der zuständigen Gebietsstelle wirksam.
Es genügt nicht die irgendwie bekundete Absicht, die Zahlung
zu wollen, ebensowenig das Anbieten derselben oder die
Annahme der Verpflichtung zu ratenweisen Zahlungen.

Daß die Zahlung der fällig gewordenen Beiträge von dem
zunächst dazu verpflichteten Arbeitgeber unterlassen worden ist,
ist jedenfalls kein Grund, um die Ausschlußfrist gegenüber dem
Versicherten unwirksam werden zu lassen; es ist die Pflicht
jedes der Invalidenversicherung Unterliegenden, sich davon zu
überzeugen, daß die Leistung der erforderlichen Beiträge vor-
schriftsmäßig für ihn erfolgt ist.

Nach den hier gemachten Erfahrungen ist die bez. recht-
zeitige Leistung von Beiträgen öfter unterblieben, namentlich für
die der Versicherungspflicht unterliegenden Hausgewerb-
treibenden der Textilindustrie und für versicherungspflichtige,
die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu
einem bestimmten Arbeitgeber stehen, sondern die Beschäftigung
im dem Betriebe oder der Behausung einer größeren Anzahl von
Arbeitgebern unter öfterem Wechsel derselben, meist nur tageweise
an einer Stelle, verrichten, wie Tagelöhner, Wäscher-
innen, Näherinnen, Plätzerinnen, Schneider-
innen und dergleichen.

Die letztgenannten Berufswege werden ganz besonders
auf die Nachtheile hingewiesen, die ihnen bei unterbliebener
Nachzahlung bis zum 31. Dezember ds. Js. für die Zukunft
erwachsen.

Inbesondere verfährt auch der Anspruch an die Arbeit-
geber auf Zahlung anteiliger Beiträge vom 1. Januar 1900
ab binnen zwei Jahren nach Fälligkeit.

Freiwillige Beiträge (bei Selbstversicherung oder
Weiterversicherung) und Beiträge einer höheren als der maßgeben-
den Lohnklasse dürfen nach dem 1. Januar 1900 nur auf ein
Jahr, rückwärts gerechnet, entrichtet werden (§ 146 des Invaliden-
versicherungsgesetzes.)

II. Bisher war bei Bewilligung einer Alters- oder
Invalidenrente diese von der Versicherungsanstalt rück-
wärts auf diejenige Zeit nachzuzahlen, welche seit Eintritt des
Versicherungsfalles (dauernde Erwerbsunfähigkeit, Ablauf eines
soen Krankheitsjahres, Vollendung des 70. Lebensjahres) ver-
strichen war.

Es kam deshalb nicht selten vor, daß Rente auf mehrere
Jahre nachträglich zu zahlen war.

Nach § 41 des Invalidenversicherungsgesetzes kann hin-
gegen vom 1. Januar 1900 ab bei Bewilligung einer Rente
diese für Zeiten, die beim Eingang des Antrags länger als
ein Jahr zurückliegen, nicht gewährt werden.

Da jedoch auf Rentenansprüche über die am 1. Januar
1900 das Feststellungsverfahren noch schwebt, die Bestimmungen
des Invalidenversicherungsgesetzes nur Anwendung finden, soweit
sie günstiger sind, als das bisher geltende Recht (§ 193 des
Invalidenversicherungsgesetzes), so kann der Anspruch auf Nach-
zahlung von Rente für eine länger als ein Jahr zurückliegende
Zeit, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung von Rente be-
reits vorliegen, gegebenenfalls dadurch gesichert werden, daß der
Antrag auf Rentenbewilligung bis zum 30. Dezember ds. Js.
bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt wird.

III. Bisher erfolg die Anwartschaft aus einem Ver-
sicherungsverhältnis, wenn während vier aufeinanderfolgender
Kalenderjahre für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge auf
Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet
worden oder weniger als 47 sonst anrechnungsfähige Wochen
(Krankheit, Militärdienst) vorhanden waren.

Der § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes giebt für den
Anwartschaftsverlust neue Bestimmungen, setzt insbesondere die
bezeichnete Frist auf zwei Jahre, laufend von dem Ausstellungs-
tage der Quittungsart, herab und fordert, daß innerhalb dieser
Frist zur Vermeidung des Verlustes der Anwartschaft auf Grund
eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienst-
verhältnisses oder infolge Weiterversicherung nach Ausscheiden aus
der Versicherungspflicht Beiträge für 20 Wochen entrichtet
werden oder eine entsprechende Zahl von Wochen wegen Krank-
heit, Militärdienstleistungen, Bezugs höherer Unfallrente ange-
rechnet werden kann.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen
zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Zweijahres-
frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Auch auf diese Bestimmungen werden die Versicherten haupt-
sächlich zu achten haben, um sich vor Nachtheilen zu bewahren.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 17. November 1899.

— Für die Buren! An erster Stelle der heutigen
Beilage bringen wir nochmals den Aufruf zum Westen
der Buren zum Abdruck und empfehlen denselben allseitiger
Beachtung. Das bisherige Resultat der Sammlung steht in
keinem Verhältnis zu den Sympathien, welche man allerwärts
mündlich dem stammverwandten tapfern Burenvolke widmet.
So gut und schön diese Sympathieerzeugungen nun auch sein
mögen, wertvoller ist und bleibt doch eine werththätige
Beihilfe und schöner kann diese doch nicht dargebracht werden
als durch eine Beisteuer zur Ausrüstung einer Sanitätskolonne,
die den in ihrem Freiheitskampfe Verwundeten Hilfe und Rettung
bringen soll. Die Expedition d. Bl. ist zur Annahme und
Weiterbeförderung von Gaben — auch der kleinsten — be-
kanntlich gern bereit und wird darüber quittiren. Doppelt
giebt, wer schnell giebt!

— Entgegen einer früheren abweichenden Entscheidung hat
das Königl. Sächs. Oberlandesgericht zu Dresden neuerdings ent-
schieden, daß das Tippen als Glücksspiel zu betrachten ist.

— Von dem erwarteten Sternschnuppenfall, der seinen
Höhepunkt gestern Donnerstag am frühen Morgen finden sollte,
ist wenig gesehen worden. Die Nacht war sternenklar, der Mond
leuchtete rein und hell. Nach dem „Journal“ wurden in Dres-
den von einer Seite neunzehn Wahrnehmungen gemacht. Um
3 Uhr 11 Minuten wurde, vom Regulus ausgehend, ein sehr
hell leuchtendes Meteor, von West nach Ost sich bewegend, be-
obachtet, dann im Laufe der folgenden Stunden siebzehn minder
leuchtende kurze Erscheinungen, zuletzt eine helle Sternschnuppe
am bereits erhellen Südosthimmel um 6 Uhr 4 Minuten.

— (Vom Landtag. Erste Kammer. In der
gestrigen zweiten öffentlichen Sitzung der 1. Kammer erfolgte
nach umfangreichem Registrandenortrag die Wahl von drei Mit-
gliedern und drei Stellvertretern in den Landtagsausschuß zur

Verwaltung der Staatsschulden. Gewählt wurden: Ritterguts-
besitzer von Trübschler, Rittmeister a. D. von Bodenhausen-
Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz, Oberbürgermeister Geh.
Finanzrath Weiler, Landesältester von Jeschwitz und Ritter-
gutsbesitzer Dr. von Wächter. Nächste Sitzung Donnerstag, den
23. November. Mittags 12 Uhr.

Großenhain, 15. November. Die Vorbereitungen zur
nächstjährigen 25jährigen Jubiläumfeier der hiesigen Realschule
haben insofern festere Gestaltung angenommen, als nunmehr fest-
gestellt ist, daß die Fete in der zweiten Woche nach den Oster-
ferien vom Donnerstag, 3. bis Sonnabend, 5. Mai, statt-
finden soll.

Radeberg, 16. November. Der hier gegen ¼ 4 Uhr
passirende Schnellzug konnte leicht einen großen Unfall herbei-
zuführen oder selbst in Gefahr kommen. Trotz des Vorsichtens des
Stationsbeamten fuhr ein Postbriefträger mit dem Gepäckwagen
über das Geleise in demselben Augenblicke, als besagter Schnell-
zug durchfuhr. In Folge dessen wurde der Gepäckwagen voll-
ständig zertrümmert und der Postbeamte zur Seite geschleudert,
ohne indessen erheblichen Schaden zu nehmen.

Weißeritz, 16. November. Ein Zehntel des großen Looses
von der sächsischen Landeslotterie ist nach Weissen gekommen, wo
das Loos von einem Markthelfer der Firma E. M. Schmidt
besitzt wurde. Der plötzlich wohlhabend gewordene Mann hat
seine Arbeit ruhig fortgesetzt. (Bravo!) Auch in Coschütz-Wit-
tersee hat das große Loos mehrere kleinere Leute beglückt. So
erhielten vier frühere Goldschläger, welche zusammen ein Zehntel
jener Glücknummer spielten, je 10 500 Mark ausgezahlt. Ein
anderes Zehntel soll in die Hände eines kleinen Geschäftsmannes
in Coschütz gefallen sein.

(Dresden, 17. November. Der König trifft mit dem
Prinzen von Orleans heute Abend wieder in Villa Strehlen ein.)

(Dresden, 16. Nov. Mit der Führung der Geschäfte
eines königlichen Oberstallmeisters an Stelle des verstorbenen
Oberstallmeisters v. Ehrenstein ist der Kommandeur der
2. Kavallerie-Brigade Generalmajor v. Haugl vom König beauf-
tragt worden.)

Dresden, 15. November. Eine Abänderung des jetzt
bestehenden Stadtverordneten-Wahlrechts soll innerhalb der hiesigen
leitenden Kreise geplant sein, indem man das jetzige Listenwahl-
system durch Klassenwahlen ersetzen will, ähnlich wie dies bei
den Landtagswahlen jetzt der Fall ist.

Dresden, 16. November. Als der Abends 6 Uhr 12
Min. von Leipzig-Riesa hier eintreffende Personenzug gestern in
den hiesigen Leipziger Bahnhof einfuhr, hatte der in Leipzig
stationirte Schaffner Grummert das Unglück, bei dem Verlassen
der Dienstabtheilung vom Trittbrettle auszugleiten und herabzu-
fallen. Der Bedauernswerthe hat anscheinend schwere Verlet-
zungen davongetragen.

Pirna, 16. November. Das Stadtverordneten-Kolle-
gium hat in seiner letzten Sitzung zu dem Arealankauf von
Herrn Rittergutsbesitzer Degenlos in Rottweindorf zu Kasernen-
zwecken Genehmigung erteilt. Wie man weiß, sprach das
königliche Kriegsministerium betreffs der Herstellung und Ein-
richtung des neuen sächsischen Kasernements für die siebente Bat-
terie keine besondere Befriedigung aus. Mit dieser Anerkennung
verband sich gleichzeitig aber auch der Wunsch nach einer bol-
digen Aenderung der als ungenügend zu erachtenden Verquar-
tierungsverhältnisse der ersten Batterie, so daß also dem Rathe
nichts übrig blieb, als sich neues Terrain für anderweite Kaser-
nenneubauten zu sichern. Das nunmehr in Frage kommende
Areal umfaßt ungefähr 28 000 qm. Es ist dafür eine Kosten-
summe von ungefähr 86 000 M. einzustellen.

Baupen, 15. November. Die feinerzeit viel Aufsehen
erregende Vergiftungsaffäre in Plothen bei Wobau fand heute
vor den Schranken des königlichen Schwurgerichts hier selbst ihren
Abschluß, indem die wegen versuchten Mordes angeklagte Guts-
auszüglerin Magdalene Martzschin geborene Rabowsky in Plothen
zu 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde. Die
Tathäthen waren den ganzen Tag überfüllt.

Freiberg. In der Umgebung von Weissenborn treibt
gegenwärtig ein Eindrehler sein Wesen. Der etwa 21 Jahre
alte Mann von mittlerer Statur camplet Tag über in einer Höhle,
die er sich im dichten Gehölz errichtet hat. Von diesem Schluß-